

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Einführung einer Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen – Bessere statistische Erfassung von Daten für echte parlamentarische Kontrolle

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass eine Erhebungsmatrix für künftig angeordnete Funkzellenabfragen eingeführt wird, mit der – jeweils über einen Zeitraum von sechs Monaten – tabellarisch die folgenden Kriterien erfasst werden:

- Abgefragte Funkzellen und deren räumliche Abdeckung
- Abgefragter Zeitraum
- Zugrundeliegender Straftatbestand
- Rechtsgrundlage
- Angabe, warum die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der beschuldigten Person(en) auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre
- Benennung der Anhaltspunkte für die Annahme, dass die tatverdächtige(n) Person(en) ein Mobiltelefon genutzt bzw. zumindest bei sich geführt hat/haben
- Gesamtzahl der übermittelten Verkehrsdatensätze (aufgeschlüsselt nach Art des Dienstes)
- Anzahl der durch die Funkzellenabfragen betroffenen Telekommunikationsanschlüsse
- Abgleich der Verkehrsdaten mit anderen Daten, wenn ja, mit welchen?
- Nutzung der Daten für andere Zwecke (z. B. in anderen Verfahren) als die, die der Erhebung zugrunde lagen und wenn ja, für welche?
- Darlegung von neuen Ermittlungsansätzen, die durch die Funkzellenabfrage im jeweiligen Anlassverfahren gewonnen wurden
- Angabe, ob aufgrund der erhobenen Verkehrsdaten Zeugenbefragungen durchgeführt wurden
- Angabe, ob nach der Funkzellenabfrage Anschlussinhaber/-innen mittels Bestandsdatenabfragen identifiziert wurden und wenn ja, wie viele?

- Angabe, ob Anschlussinhaber/-innen über die Maßnahme informiert wurden und wenn ja, wie viele und auf welchem Wege? Wenn nein, warum nicht?
- Angabe, ob die Tat im Anlassverfahren zu einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung geführt hat und wenn ja, welche Bedeutung die abgefragten Verkehrsdaten dabei hatten
- Angabe, ob die Maßnahme richterlich angeordnet wurde
- Angabe der Anzahl der abgelehnten Funkzellenabfragen im Erhebungszeitraum
- Gesamtkosten für die jeweiligen Abfragen

Die jeweiligen Erhebungsergebnisse sind dem Abgeordnetenhaus halbjährlich zu übermitteln.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. Oktober 2014 zu berichten.

Begründung:

Funkzellenabfragen stellen einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Sie weisen – insbesondere auch für unbeteiligte Dritte – eine hohe Eingriffsintensität auf. Deswegen hat der Gesetzgeber die Auswertung der gewonnenen Daten in der Strafprozessordnung (StPO) enge Grenzen gesetzt. Wegen der verdeckten Durchführung der Maßnahmen und des großen Kreises der unbeteiligten Personen kommt den Betroffenenrechten dabei eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund dieses besonderen Gewichtes ist es für das Kontrollrecht des Parlamentes gegenüber der Exekutiven unerlässlich, von der Verwaltung die für die Kontrolle notwendigen Informationen zu erhalten. Dies ist ein Kernelement parlamentarischer Demokratie.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass parlamentarische Anfragen (vgl. Drs. 17/12578) zu Funkzellenabfragen nur unbefriedigend beantwortet wurden, weil die erforderlichen statistischen Erhebungen nicht vorliegen. Zwar ist eine statistische Erhebung der Maßnahmen nach § 100g Abs. 2 StPO vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen (§100g Abs. 4 StPO). Diese Regelung enthebt den Berliner Senat im Kontext parlamentarischer Anfragen jedoch nicht von der Verpflichtung, für die notwendige Erhebung von Daten zu sorgen, die Abgeordnete zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Kontrollrechte benötigen. Zu dieser Einsicht scheint auch die Senatsinnenverwaltung gelangt zu sein. So heißt es in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Piratenfraktion zu Funkzellenabfragen (vgl. Drs. 17/12578) wörtlich: „Die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden haben sich jedoch des Themas angenommen, um den gewachsenen statistischen Auskunftsbedürfnissen zu Funkzellenabfragen besser gerecht werden zu können.“ Die Antworten zu der vorgenannten Anfrage belegen jedoch, dass der Senat bislang immer noch kein ausreichendes Konzept entwickelt hat, den mit der statistischen Erhebung verbundenen personellen und sachlichen Aufwand mit den Kontrollrechten der Abgeordneten in Einklang zu bringen. So hat die Senatsinnenverwaltung z.B. zur flächenmäßigen Ausdehnung und zum Zeitraum der getroffenen Maßnahmen sowie zur Verwendung der gewonnenen Daten in anderen Verfahren keine Auskünfte erteilen können (vgl. Drs. 17/12578).

Weiter ist hier schon das Saarland. In der Vergangenheit konnten auch dort parlamentarische Anfragen von Abgeordneten zu Funkzellenabfragen nicht beantwortet werden, weil bestimmte Daten statistisch nicht erfasst wurden oder eine Auswertung der Daten im erfragten Umfang mit dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen und Personal nicht zu leisten war.

Um diesen Missstand zu beseitigen, hat das dortige Innenministerium auf Initiative der Piratenfraktion Saarland eine Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen erarbeitet. Durch die Ein-

führung dieser Erhebungsmatrix werden bestimmte Kriterien bei der Anordnung von Funkzellenabfragen statistisch erfasst und an das Parlament übermittelt. Mit dieser Regelung kommt das Innenministerium des Saarlandes dem gewachsenen statistischen Auskunftsbedürfnis der Abgeordneten im Bereich Funkzellenabfragen nach. So wird ein angemessener Ausgleich der wechselseitigen Interessen von Verwaltung und Parlamentarier/-innen erzielt.

Der vorliegende Antrag beruht im Wesentlichen auf der im Saarland vereinbarten Erhebungsmatrix. Die Kriterien zielen darauf ab, aussagekräftige Beurteilungsgrundlagen für die Beantwortung der Fragen zu schaffen, ob die Funkzellenabfragen im Allgemeinen ein sinnvolles Ermittlungsinstrument und im Rechtssinne verhältnismäßig sind.

Grundsätzlich sollte bei allen polizeilichen Eingriffsbefugnissen zunächst eine sichere empirische Grundlage dafür gegeben sein, dass die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, den angestrebten Erfolg zu erreichen. Es reicht nicht aus, dass lediglich im Einzelfall eine dieser Maßnahmen in ihrer Präventionswirkung erfolgreich ist. Vielmehr müssen sämtliche Eingriffsmaßnahmen statistisch so erfasst werden, dass sie eine zuverlässige empirische Grundlage für die Beantwortung der Frage liefern, ob die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Grundrechte verfassungsgemäß sind, d.h. in erster Linie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Staat hat die Darlegungslast dafür, dass die von ihm für erforderlich erachteten Eingriffsbefugnisse dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Berlin, den 06.06.2014

Lauer Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion